

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef betreibt in Bad Honnef-Selhof eine Tageseinrichtung für Kinder mit zwei Kindergartengruppen, einer Tagesstättengruppe und einer Hortgruppe. Zu den anzuerkennenden förderungsfähigen Betriebskosten wird ihr ein Kreiszuschuss in Höhe von 80 v.H. gewährt. Die Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass sie ab dem 01.08.2007 aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu betreiben. Sie beabsichtigt, die Trägerschaft über die Einrichtung im Rahmen eines Trägerwechsels zugunsten der DIACOR gGmbH abzugeben.

Die DIACOR gGmbH hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft über die Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmen, wenn Ihrem Antrag auf Anerkennung als so genannter „armer“ Träger gem. § 18 Abs. 4 GTK entsprochen wird.

Sowohl die Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef als auch die DIACOR gGmbH verknüpfen den vorgesehenen Trägerwechsel zwingend mit der Voraussetzung, dass die DIACOR gGmbH als „armer“ Träger gem. § 18 Abs. 4 GTK anerkannt wird.

2. Anerkennung als „armer“ Träger

Gem. § 18 Abs. 4 GTK erhöht sich der Zuschuss zu den Betriebskosten auf 91 v.H., wenn ein Träger nach Ausschöpfung aller zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ohne einen zusätzlichen Zuschuss die Tageseinrichtung für Kinder nicht führen kann.

2.1 Auch wenn es sich bei der DIACOR gGmbH juristisch um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, die als diakonisch-karitative Einrichtung keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse oder Teilhabe am Verteilungssystem der Kirchensteuer hat, ist sie doch eine vollständig von der Evangelischen Kirchengemeinde kontrollierte Gesellschaft. Dies ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag, wonach

- gem. § 2 Gesellschaftsvertrag alleiniger Gegenstand des Unternehmens die Durchführung diakonisch-karitativer Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnef ist,
- die DIACOR gGmbH gem. § 3 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag Mitglied im Spitzenverband des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist,
- die Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef nach § 4 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag am Stammkapital der Gesellschaft als alleinige Gesellschafterin beteiligt ist und
- die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft entsprechend § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag ausschließlich aus Mitgliedern des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnef besteht.

Dadurch, dass die Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef alleinige Gesellschafterin ist und die Gesellschafterversammlung ausschließlich aus Mitgliedern des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde besetzt ist, würde die Trägerschaft der

Evangelischen Kirchengemeinde über die Tageseinrichtung nur dem Namen nach auf die DIACOR gGmbH wechseln.

Grundsätzlich ist dies nicht zu beanstanden. Das kann jedoch nicht dazu führen, dass der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet wird, einen erhöhten Betriebskostenzuschuss zu gewähren, zu dem keine entsprechende Refinanzierung durch das Land erfolgen würde.

- 2.2 Die DIACOR gGmbH ist als gemeinnützige Gesellschaft entsprechend § 3 Gesellschaftsvertrag nicht gewinnorientiert tätig. Eventuelle Gewinne und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft sind ausschließlich für gemeinnützige, diakonisch-karitative Zwecke zu verwenden.

Ausweislich des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 schließt das Berichtsjahr 2004 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro ab. Da im Geschäftsjahr 2003 ein Jahresüberschuss von 25.000,00 Euro erwirtschaftet wurde, wäre bei Anerkennung der DIACOR gGmbH als „armer“ Träger jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 4 GTK vorgelegen haben.

- 2.3 Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag der DIACOR gGmbH auf Anerkennung als „armer“ Träger gem. § 18 Abs. 4 GTK abzulehnen (siehe Beschlussvorschlag 1).

3. Trägerwechsel

Unter der Voraussetzung, dass der Jugendhilfeausschuss den Ausführungen der Verwaltung folgt, kann aufgrund des Junktims, Trägerwechsel zugunsten der DIACOR gGmbH nur wenn die Anerkennung der DIACOR gGmbH als „armer“ Träger nach § 18 Abs. 4 GTK ausgesprochen wird, eine Entscheidung über die weitere Zukunft der Tageseinrichtung für Kinder zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, sie zu beauftragen, in weiteren Verhandlungen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Honnef und der Stadt Bad Honnef nach anderen Lösungsmöglichkeiten zu suchen (siehe Beschlussvorschlag 2).